

**VERORDNUNG Nr. 1 VOM 9. JULI 2004
ÜBER DIE MINDESTVERGÜTUNGEN DER RECHTSANWÄLTE**

(Geänd. in AB Nr. 64 vom 23. Juli 2004, geänd. und erg. in AB Nr. 2 von 2009, erg. in AB Nr. 43 von 2010; geänd. und erg. in AB Nr. 28 vom 28.03.2014, geänd. in AB Nr. 10 vom 5. Februar 2016, geänd. und erg. im AB Nr. 84 vom 25. Oktober 2016, geänd. und erg. in AB Nr. 84 vom 25. Oktober 2016, geänd. in AB Nr. 41 vom 23. Mai 2017, geänd. und erg. in AB Nr. 7 vom 22. Januar 2019, geänd. in AB Nr. 45 vom 15. Mai 2020, geänd. und erg. in AB Nr. 68 vom 31 Juli 2020, geänd. und erg. in AB Nr. 88 vom 4. November 2022)

**Abschnitt I.
Allgemeine Vorschriften**

Art. 1. Die Höhe der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte bemisst sich nach freier Vereinbarung aufgrund eines schriftlichen Vertrags mit dem Mandanten, darf aber die in dieser Verordnung festgelegten Vergütung für die entsprechende Art der Rechtsvertretung nicht unterschreiten.

Art. 2.

(1) Mangels eines schriftlichen Vertrags wird die Vergütung vom Anwaltsrat nach den Bestimmungen des Art. 36 Abs. 3 vom Gesetz über die Anwaltschaft festgelegt.

(2) Für die unter Art. 38 Abs. 2 vom Gesetz über die Anwaltschaft genannten Fällen wird die anwaltliche Vergütung vom Gericht oder den Ermittlungsbehörden gemäß dieser Verordnung bestimmt.

(3) aufgehoben

(4) Die Vergütungen für die Prozessvertretung sind für jeden Rechtszug zu leisten, einschließlich bei Zurückweisung zur erneuten Verhandlung der Sache.

(5) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und anwaltliche Mitwirkung in Zivilsachen bestimmen sich die Vergütungen nach der Anzahl und Art geltend gemachten Klagebegehren, und zwar für jedes einzelne davon unabhängig der Form der Klagehäufung.

(6) Die Zahlung der Vergütung erfolgt im Voraus und ist zum Abschluss des Anwaltsvertrags fällig. Eine Ratenzahlung ist zulässig.

(7) Für Teilklagen bestimmt sich die Vergütung für die Geltendmachung der ersten Teilklage auf den vollen Wert der Forderung unabhängig davon, für welchen Anteil sich die Klage bezieht.

(8) Für Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Justiz- und Verwaltungsbehörden außerhalb des Sitzes der Kanzlei des Rechtsanwalts sind in der nach Maßgabe dieser Verordnung festgelegten Vergütung die Reise- und Aufenthaltskosten nicht enthalten.

(9) Sind die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung mit einer besonderen Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit verbunden, ist die nach dieser Verordnung fälligen Mindestvergütung in der doppelten Höhe anzusetzen.

Art. 3. Bei einer gütlichen Einigung in der Streitsache oder Beilegung des Verfahrens durch Vergleich, Schlichtung oder Vereinbarung oder wegen Klagerücknahme oder – verzicht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung.

Art. 4. Tritt der Mandant grundlos vom geschlossenen Vertrag zurück, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung und sofern die Vergütung durch Ratenzahlungen zu begleichen vereinbart war, hat der Mandant den vollen Betrag der vereinbarten Vergütung zu leisten.

Art. 5. Die Rechtsanwälte können auf ihre gesetzliche Vergütung verzichten und eine niedrigere als die nach Maßgabe dieser Verordnung zu erhebende Vergütung vereinbaren für:

1. Personen in finanziellen Schwierigkeiten;
2. unterhaltsberechtigten Personen;
3. Angehörigen und Verwandten sowie Juristen.

Abschnitt II.

Vergütungen bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge und Beglaubigung von Urkundenabschriften gem. Art. 32 vom Gesetz über die Anwaltschaft

Art. 6. (1) Der Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge ist wie folgt:

1. für einen mündlichen Rat, Beratung, hinsichtlich eines Mediationsverfahrens ohne anwaltliche Beteiligung und Auskunft bei Gericht oder Behörden u. a. - 100 Leva;
2. für schriftlichen Rat - 200 Leva;
3. für Untersuchung der Sache und Stellungnahme - 450 Leva;
4. für Klagen und Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, Polizei, staatlichen und Gemeindebehörden - 200 Leva;
5. für notarielle Aufforderungen, Antrag auf Annahme oder Erbausschlagung, Anfertigung von Schriften zur notariellen Eintragung, von Anträgen auf Schuldenerlass und anderen Anträgen - 200 Leva;
6. für den Antrag auf Verzicht auf oder Wiederherstellung der bulgarischen Staatsangehörigkeit - 450 Leva;
7. für die Testamentserstellung - 300 Leva;
8. für die Erstellung von: einem schriftlichen Vertrag, notariellen Urkunden zum Eigentum, Verkauf, Tausch, Schenkung, Hypothek, Erbbaurecht und Dienstbarkeiten, außergerichtlichen Vereinbarungen, außergerichtlichen Vergleich, einschließlich der Erstellung einer Vereinbarung, die auf dem Wege einer Mediation ohne anwaltliche Beteiligung erzielt worden ist sowie für die Erfüllung und Erstellung eines Schriftstücks nach gründlicher Prüfung aufgrund des Preises des entsprechenden Vertrags oder Urkunde:
 - a) bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 250 Leva
 - b) bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 10.000 Leva - 250 Leva + 3 v. H. für den Mehrbetrag ab 1.000 Leva;

- c) bei einem Gegenstandswert ab 10.000 bis 100.000 Leva - 500 Leva + 2 v. H. für den Mehrbetrag ab 10.000 Leva;
- e) bei einem Gegenstandswert ab 100.000 bis 1.000.000 Leva – 2.300 Leva + 1 v. H. für den Mehrbetrag ab 50.000 Leva;
- f) bei einem Gegenstandswert ab 1.000.000 Leva – 11.300 Leva + 0,5 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 1.000.000 Leva;
9. für die Gründung, Registrierung und Eintragung von Änderungen im entsprechenden Register:
- a) eines Einzelkaufmanns - 250 Leva;
 - b) offenen Handelsgesellschaft - 300 Leva;
 - c) einer Kommanditgesellschaft - 400 Leva;
 - d) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - 500 Leva;
 - e) einer Aktiengesellschaft – 1.000 Leva;
 - f) einer Genossenschaft - 750 Leva;
 - g) einer Baugenossenschaft - 750 Leva;
 - h) von Stiftungen und Vereine mit nichtwirtschaftlicher Betätigung - 600 Leva;
10. für das Einreichen von Unterlagen zur Eintragung von Umständen und Veröffentlichung von Urkunden im entsprechenden Register, ohne die Anfertigung der Unterlagen, betragen die Vergütungen $\frac{1}{2}$ der Vergütungen nach Art. 9;
11. für vertragsgemäße Rechtsvertretung von juristischen Personen oder eines Einzelkaufmanns - 800 Leva monatlich; indem die Beteiligung an Verfahren für die entsprechende juristische Person oder Einzelkaufmann vor Gericht gesondert zu vergüten ist;
12. für vereinbarte Beratungstermine - 120 Leva pro Stunde;
13. für die Beglaubigung von Urkundenabschriften gem. Art. 32 vom Gesetz über die Anwaltschaft, die dem Rechtsanwalt in Verbindung oder bezüglich der Rechtsverteidigung und Interessenvertretung seines Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden – 3 Leva für die erste Seite und je 2 Leva für jede weitere Seite.
14. für die Anfertigung von Papieren zur Teilnahme an Verfahren nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen nach dem Gesetz über das Staatseigentum, Gesetz über das kommunale Eigentum, Gesetz über die Konzessionsabgabe bestimmt sich die anwaltliche Vergütung nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 8 auf den für das entsprechende Verfahren festgelegte Wert, jedoch nicht weniger als 2.000 Leva.
- (2) Die unter Abs. 1 genannte Vergütung ist um $\frac{1}{2}$ zu erhöhen, sofern die Rechtsberatung auf einer Fremdsprache stattfindet. Für die Erstellung von Unterlagen in verschiedenen Sprachen hat der Mandant eine separate Vergütung in der unter Abs. 1 genannten Höhe pro Sprache, auf der sie erstellt werden.
- (3) Die unter Art. 1 und 2 genannten Vergütungen sind in doppelter Höhe für anwaltliche Tätigkeiten, die in dringenden Fällen oder an arbeitsfreien Tagen erbracht werden, zu berechnen.

Abschnitt III.

Vergütungen für Zivil- und Verwaltungssachen je Rechtszug

Art. 7. (1) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Zivilsachen gelten folgende Vergütungen:

1. für die Aufhebung einer Kündigung oder Wiedereinstellung am Arbeitsplatz, beträgt die Vergütung mindestens des im Land zum Zeitpunkt des Abschlusses des Anwaltsvertrags geltenden Mindestlohns oder zum Zeitpunkt der Festlegung der Vergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 2;
2. für die Auflösung der Ehe durch Antragschrift – 1.200 Leva und für eine Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen - 800 Leva, indem für die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf die Vereinbarung auch Art. 4 Anwendung findet;
3. für Vaterschaft und Vaterschaftsanfechtung – 1.200 Leva;
4. für weitere nicht messbare Klagen – 1.000 Leva;
5. für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und selbstständige Beweisverfahren - 750 Leva;
6. für Unterhaltsverfahren - 500 Leva;
7. für Verfahren in privaten Strafanzeigen - 1/3 der Mindestvergütung pro Rechtszug unter Berücksichtigung des Streitgegenstands und des Interesses des Beschwerdeführers, jedoch nicht weniger als den unter Art. 11 genannten Betrag und sofern sich der Rechtsbehelf gegen eine einstweilige Anordnung, die Entwicklung des Verfahrens behindert, richtet – ½ der Mindestvergütung pro Rechtszug, jedoch nicht weniger als den unter Art. 11 genannten Betrag;
8. aufgehoben
9. für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung an Sachen über die Geschäftsfähigkeit – 1.000 Leva;
10. für Verfahren nach dem Handelsgesetz aufgrund einer von einem Gesellschafter oder Aktionär gegen die Gesellschaft erhobenen Klage, Klage wegen Verletzung von Mitgliedschaftsrechte, Klageverfahren nach dem Gesetz über die gemeinnützigen Körperschaften, dem Gesetz über die Genossenschaften, dem Gesetz über das Handelsregister und Register der gemeinnützigen Körperschaften, dem Gesetz über den Bulstat-Register und Klageverfahren nach anderen Gesetzen, die Register- und Eintragungsverfahren regeln – 1.250 Leva.

(2) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen mit bestimmtem Gegenstand gelten folgende Vergütungen:

1. bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 400 Leva;
2. bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 10.000 Leva - 400 Leva + 10 v. H. für den Mehrbetrag ab 1.000 Leva;
3. bei einem Gegenstandswert ab 10.000 bis 25.000 Leva – 1.300 Leva + 9 v.H. für den Mehrbetrag ab 10.000 Leva;
4. bei einem Gegenstandswert ab 25.000 Leva bis 100.000 Leva – 2.650 Leva + 8 v.H. für den Mehrbetrag ab 25.000 Leva;
5. bei einem Gegenstandswert ab 100.000 Leva bis 500.000 Leva – 8.650 Leva + 4 v. H. für den Mehrbetrag ab 100.000 Leva;
6. bei einem Gegenstandswert ab 500.000 Leva bis 1.000.000 Leva – 24.650 Leva + 3 v. H. für den Mehrbetrag ab 500.000 Leva;

7. bei einem Gegenstandswert ab 1.000.000 Leva bis 10.000.000 Leva – 39.650 Leva + 1,5 v. H. für den Mehrbetrag ab 1.000.000 Leva.

8. bei einem Gegenstandswert ab 10.000.000 Leva– 174.650 Leva + 0,6 v. H. für den Mehrbetrag ab 10.000.000 Leva.

(3) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Insolvenzverfahren berechnet sich die Vergütung aufgrund der Forderungen, die als Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgebracht werden und zwar nach dem unter Abs. 2 genannten Verfahren, darf jedoch den Betrag von 1.500 Leva nicht unterschreiten. Für die Anfertigung des Antrags zur Geltendmachung einer Forderung sowie für die Anfertigung eines Widerrufs gegen eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens geltend gemachte oder angenommene Forderung ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung $\frac{1}{2}$ von der unter Abs. 2 genannten, darf aber den Wert von 1.000 Leva nicht unterschreiten. Für die Anfertigung eines Bargebots und Teilnahme am Verfahren zur Erlangung von Vermögen an der Insolvenzmasse, bestimmt sich die Vergütung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 Nr. 8.

(4) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Auseinandersetzungsverfahren bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 1.500 Leva pro Rechtszug nicht unterschreiten. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Auseinandersetzungsverfahren lediglich von landwirtschaftlichen Flächen bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 750 Leva pro Rechtszug nicht unterschreiten.

(5) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Klagen nach den Art. 75, 76 und 108 EG bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 800 Leva für Mobilien und 1.500 Leva für Immobilien oder grundstücksgleiche Rechte nicht unterschreiten.

(6) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zum Bestehen, Annullieren oder Auflösen von Verträgen und Unterfertigung eines Hauptvertrags, dessen Gegenstand grundstücksgleiche Rechte an Immobilien behandelt, bemisst sich die Vergütung nach dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 1.500 Leva nicht unterschreiten. Die Vergütung bemisst sich nach dem Verkehrswert der Immobilien und sofern die Immobilien keinen Verkehrswert haben – aufgrund des Einheitswertes.

(7) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherung der Zwangsvollstreckung, Verfahren zur Ausstellung von Vollstreckungstitel gem. Art. 405 Abs. 3 und 4 ZPO und in Verfahren zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides bemisst sich die Vergütung gemäß den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen aufgrund der Hälfte des Gegenstandswerts.

(8) aufgehoben.

(9) Bei Verteidigung in Sachen mit mehr als zwei Gerichtsverhandlungen ist jede weitere Verhandlung mit je 250 Leva zu vergüten.

Art. 8. (1) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren mit einem bestimmten Gegenstandswert wird die Vergütung nach Art. 7 Abs. 2 angesetzt.

(2) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren ohne bestimmten Gegenstandswert:

1. für Verfahren nach dem Gesetz über die Raumordnung und dem Gesetz über das Kataster und dem Grundbuch – 1.250 Leva

2. für Verfahren nach dem Sozialversicherungsgesetzbuch – 500 Leva;

3. für Verfahren nach dem Gesetz über das Ministerium des Innern – 750 Leva;

4. für Verfahren nach dem Gesetz über die nationale Standardisierung – 600 Leva;

5. für Berufungsverfahren gegen einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens, Entscheidung zur Benennung eines Auftragnehmers oder Kündigung des Verfahrens eines Auftraggebers nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge bemisst sich die Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 auf das Interesse, auf dessen Grundlage die staatliche Gerichtsgebühr berechnet wurde; in allen anderen Berufungen von Entscheidungen des Auftraggebers – 1.500 Leva;

6. für Verfahren nach dem Gesetz über die bulgarischen Identitätsausweise – 600 Leva;

7. für Verfahren nach dem Gesetz über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeuger – 800 Leva;

8. für Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen beim Kartellamt oder einem Gericht – 1.500 Leva und sofern das Verfahren eine Urkunde mit Gegenstandswert (auferlegte Geldbuße oder vermögenswerte Sanktionen) betrifft, bemisst sich die Vergütung nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 1;

9. für Verfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz bei der GBK oder einem Gericht – 1.500 Leva;

10. für Verfahren nach dem Verbraucherschutzgesetz und dem Datenschutzgesetz – 900 Leva;

(3) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, die unter Abs. 2 nicht genannt sind, ohne bestimmten Gegenstandswert beträgt die Vergütung 1.000 Leva.

(4) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung vor einer Verwaltungsbehörde bemisst sich die Vergütung nach Maßgabe der vorangehenden Absätze.

Art. 9. (1) Für die Anfertigung einer Klageschrift und schriftlichen Klageerwiderung, Berufungsklage und Erwiderung auf eine Berufungsklage ohne Prozessvertretung sowie für Untersuchung einer Zivilsache und erneutes Unterzeichnen der Revisionsklage gem. Art. 284 Abs. 2 ZPO, die nicht vom zuletzt unterzeichnenden Rechtsanwalt angefertigt wurde, beträgt die Vergütung $\frac{3}{4}$ der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 400 Leva nicht unterschreiten.

(2) Für die Anfertigung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung $\frac{3}{4}$ der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 1.200 Leva nicht unterschreiten.

(3) Für die Anfertigung einer Erwiderung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Prozessvertretung beträgt

die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 1.200 Leva nicht unterschreiten.

(4) Für die Anfertigung eines Antrags zur Aufhebung eines in Kraft getretenen Beschlusses ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Vergütung, darf aber den Wert von 1.000 Leva nicht unterschreiten. Bei der Teilnahme des Rechtsanwalts an der Gerichtsverhandlung darf die Vergütung den Wert von 750 Leva nicht unterschreiten.

(5) Für die Anfertigung von Klageschriften an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sowie für die Erstellung eines Ersuchens auf ein Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg ohne Prozessvertretung darf die Vergütung 2.000 Leva nicht unterschreiten.

(6) Für die Anfertigung von Klageschriften nach dem Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge, schriftliche Antwort, Klageerwiderung ohne Prozessvertretung bei der Kommission für den Schutz des Wettbewerbs oder dem Obersten Verwaltungsgericht beträgt die Vergütung $\frac{3}{4}$ von der nach den Vorgaben des Art. 8 berechneten Vergütung, darf aber den Wert von 600 Leva nicht unterschreiten.

(7) Für die Anfertigung von Klageerwiderungen vor einem Kontrollorgan oder einer Klage an einem Gericht wegen finanziellen Berichtigungen an Projekten, die mit der Ausgabe europäischer Beihilfen oder operationellen Programmen verbunden sind, ohne Prozessvertretung, beträgt die Vergütung $\frac{3}{4}$ von der nach den Vorgaben des Art. 8 berechneten Vergütung, darf aber den Wert von 600 Leva nicht unterschreiten.

Art. 10. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in einem Vollstreckungsverfahren gelten folgende Vergütungen:

1. für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens - 200 Leva;
2. für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in einem Vollstreckungsverfahren und Ausführung von Handlungen zur Befriedigung von Geldforderungen - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen;
3. für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand die Besitzeinweisung oder Schutz eines Grundstücks ist - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen aufgrund des Grundstückswertes;
4. für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung der Partei in Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand außerhalb der unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Handlungen betrifft - 350 Leva;
5. für die Anfechtung der Handlungen eines Gerichtsvollziehers – 400 Leva; und wenn die Klage in einer öffentlichen Verhandlung entschieden wird – 600 Leva; diese Vergütung ist auch an dem Prozessvertreter der Gegenpartei zu leisten.

Art. 11. Für Rechtshilfeersuchen, Anfertigung von Beschwerden, Anfechtung von Handlungen eines Gerichtsvollziehers, Notars, Eintragungsrichter und den für die Eintragung zuständigen Sachbearbeiter beträgt die Vergütung 400 Leva und wenn die Klagen an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden – 600 Leva.

Abschnitt IV.

Vergütung für Straf- und Bußgeldsachen je Rechtszug

Art. 12. Die Vergütung für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in einem Ermittlungsverfahren wird in der unter Art. 13 Abs. 1 festgelegten Höhe und bei der Ausführung von Prozesshandlungen an verschiedenen Tagen - je 250 Leva pro Tag angesetzt.

Art. 13. (1) Für Vertretung eines Angeklagten, privaten Anklägers oder privaten Beschwerdeführers beträgt die Vergütung:

1. für Sachen, in denen eine Strafe auf Bewährung oder eine Geldstrafe erwartet wird - 600 Leva;
2. bei einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren – 1.000 Leva;
3. bei einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren – 1.500 Leva;
4. bei einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren – 2.250 Leva;
5. bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren – 3.000 Leva;
6. bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe – 6.000 Leva;
7. bei Vereinbarungen, an denen der Rechtsanwalt am Strafverfahren nicht beteiligt war - 750 Leva;
8. aufgehoben
9. für die Teilnahme an Verhandlungen über Überwachungsmaßnahmen, sofern der Rechtsanwalt am Strafverfahren nicht im Auftrag teilgenommen hat - 900 Leva;
10. aufgehoben.

(2) für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung des Privatklägers oder Privatbeklagten wird die Vergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 festgelegt.

(3) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung für den Angeklagten, Privatkläger oder Privatbeklagten in mehreren Anklagen wird die Vergütung gem. Abs. 1 für die schwerste Anklage um ½ erhöht;

(4) Bei der Verteidigung mehrere Personen bestimmt sich die Vergütung für jeden Verteidigten nach den Bestimmungen des Abs. 1.

Art. 14. Sofern die Gerichtsverhandlung in einer Strafsache länger als einen Tag dauert, beträgt die zusätzliche Vergütung für jeden weiteren Tag je 250 Leva.

(2) Bei Verteidigung in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsstrafverfahren mit mehr als zwei Gerichtsverhandlungen ist jede weitere Verhandlung mit je 250 Leva zu vergüten.

Art. 15. Für die Anfertigung einer Berufungs- oder Revisionsklage ohne Prozessvertretung beträgt die Vergütung 3/4 vom unter Art. 13 genannten Betrag.

Art. 16. Für Beschwerden in Strafsachen beträgt die Vergütung 300 Leva, und für Beschwerden, die an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden - 600 Leva.

Art. 17. Unzulässig ist die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung in Strafsachen, einschließlich für zivilrechtliche Klagen, eingereicht im Strafverfahren.

Art. 18. (1) Für die Anfertigung einer Berufung in Bußgeldsachen ohne Prozessvertretung bestimmt sich die Vergütung nach den Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 aufgrund der Hälfte des Bußgeldes, bzw. des Schadenersatzes, darf aber den Wert von 100 Leva nicht unterschreiten.

(2) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen gegen Bußgeldbescheide, sofern die Ordnungsstrafe in Form von Geldbuße, vermögenswerte Sanktion und/oder eine Sicherheitsleistung verhängt wurde, wird die Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 gemäß dem Wert jeder auferlegten Geldbuße, Sanktion und /oder Schadenersatz.

(3) aufgehoben.

(4) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in anderen als den unter Abs. 2 genannten Ordnungsstrafverfahren beträgt die Vergütung 500 Leva.

Abschnitt V.

Vergütung für Teilnahme an gesetzlich geregelte Verfahren je Rechtszug (neu - AB Nr. 2 von 2009)

Art. 19. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesundheitsgesetz beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 20. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in selbstständigen Gerichtsverfahren nach dem Kinderschutzgesetz beträgt die Mindestvergütung 600 Leva.

Art. 21. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach den Kapiteln IX., X. und XI. des Familiengesetzbuchs beträgt die Mindestvergütung 600 Leva.

Art. 22. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz über den Schutz vor häuslicher Gewalt beträgt die Mindestvergütung 600 Leva.

Art. 23. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz über die Auslieferung und Europäischen Haftbefehl beträgt die Mindestvergütung 800 Leva.

Art. 24. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Erlass zur Bekämpfung des geringfügigen Rowdytums beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 25. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Exequaturverfahren beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 26. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung im Auftrag, wenn der Rechtsanwalt nicht mit der gesamten Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 27. Für die Rechtsvertretung und -verteidigung eines Zeugen nach Art. 122 der Strafprozessordnung, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt ist, beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 28. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherungsmaßnahme, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 900 Leva.

Art. 29. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung bei Häufung von Verfahren beträgt die Mindestvergütung 600 Leva.

Art. 30. Für die Vorbereitung des Antrags nach Art. 368 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung 800 Leva.

Art. 31. (1) Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Wiederaufnahme von Strafverfahren darf die Mindestvergütung den Mindestwert pro Rechtszug nicht unterschreiten.

(2) Für die Anfertigung eines Antrags zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beträgt die Mindestvergütung $\frac{3}{4}$ der unter Abs. 1 vorgesehenen Mindestvergütung.

Art. 32. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zu den Angelegenheiten der Vollstreckung ausländischer Urteile gem. Art. 457 Abs. 2 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung $\frac{1}{2}$ vom Mindestwert pro Rechtszug, indem die Art und Höhe der Strafe berücksichtigt werden.

Art. 33. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen nach dem Gesetz über die gesellschaftswidrigen Handlungen von Minderjährigen und nicht volljährigen Personen beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 34. aufgehoben

Art. 35. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung in Sachen nach dem Gesetz über den Asyl und die Flüchtlinge beträgt die Mindestvergütung 600 Leva.

Art. 35a. Für die Prozessvertretung, Verteidigung und Mitwirkung eines Inhaftierten nach Maßgabe des Gesetzes über das Ministerium des Innern beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 36. Für die Prozessvertretung und Mitwirkung in Mediationsverfahren in Zivil- und Handelssachen beträgt die Mindestvergütung $\frac{1}{3}$ der unter Art. 7 genannten Vergütungen.

Zusätzliche Bestimmungen

§ 1. Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle wird die Vergütung entsprechend festgelegt.

§ 2. Aufgehoben

§ 2a. Die Höhe der Vergütungen laut dieser Verordnung ist für die laut dem Umsatzsteuergesetz nicht eingetragenen Rechtsanwälte zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen und für die mehrwertsteuerpflichtigen ist die Mehrwertsteuer zur anwaltlichen Vergütung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen und ist als untrennbarer Bestandteil der vom Mandanten zu leistenden Rechtsanwaltsvergütung zu verstehen, indem es gemäß dem Umsatzsteuergesetz abzuführen ist.

§ 2b. Bei der Verhandlung mit Auftraggebern, die juristische Personen sind – Krankenhäuser, soziale Einrichtungen für Kinder, für alte Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die vorwiegend öffentlich finanziert werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit einem uneingeschränkten öffentlichen Interesse dienen, kann der Rechtsanwalt, bzw. die Anwaltskanzlei zu den Bedingungen des Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwaltschaft Vergütungen für die konkrete Arbeit unter der mit dieser Verordnung festgelegten Mindestgrenze aushandeln, diese dürfen aber nicht weniger als $\frac{1}{4}$ davon betragen.

Schlussbestimmungen

§ 3. Diese Verordnung wurde durch Beschluss des Obersten Anwaltsrats vom 9.VII.2004 verabschiedet und aufgrund von Art. 121 Abs. 1 i. V. m. Art. 36 und 38 vom Gesetz über die Anwaltschaft (AB 55 von 2004) veröffentlicht und hebt Verordnung Nr. 1 von 1999 über die Mindestvergütungen der Rechtsanwälte (AB 93 von 1999) auf.